

## **Benutzungsordnung der Stadtbücherei Vohenstrauß**

### 1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung, der Fortbildung und Information sowie der Erholung und Freizeitgestaltung.

### 2. Benutzerkreis

- (a) Die Stadtbücherei kann von den Einwohnern der Stadt Vohenstrauß im Rahmen der Benutzungsordnung benutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer oder Urlauber und Gäste entscheidet die Stadtbücherei.
- (b) Jeder Nutzer der Stadtbücherei, der seinen Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Vohenstrauß hat, ist verpflichtet, vor der Entleihung eine Kautions gemäß Nr. 7 dieser Benutzungsordnung zu hinterlegen.

### 3. Anmeldung

- (a) Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Ausweises erforderlich. Dabei werden folgende personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und bei Minderjährigen der Name des gesetzlichen Vertreters und ggf. dessen Anschrift.  
Sämtliche erhobene Daten dienen ausschließlich der büchereibezogenen Datenverarbeitung.

Der Benutzer bestätigt durch seine Anmeldung, dass er die Benutzungsordnung anerkennt.

- (b) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können Bücher und andere Medien nur mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter entleihen.

Das Mindestalter für die Ausstellung eines Ausweises beträgt 6 Jahre.  
Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bücherei nur in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters benutzen.

- (c) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen kostenpflichtigen Benutzerausweis in Form eines Einzel- oder Familienausweises, der nicht übertragbar ist.  
Zur Entleihung von Medien der Bücherei ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Benutzerausweis bleibt im Eigentum der Stadt Vohenstrauß. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.
- (d) Namens- oder Anschriftenänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (e) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Stadtbücherei nicht mehr vorliegen oder die Leitung der Bücherei dies verlangt.

- (f) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### 4. Entleihung, Verlängerung und Vormerkung

- (a) Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden die verfügbaren Medien ausgegeben.  
Benutzer, die keinen Büchereiausweis besitzen (z. B. Urlauber oder Gäste) können gemäß Entscheidung durch die Leitung der Stadtbücherei eine kostenpflichtige Einzelausleihe vornehmen.

Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann von der Leitung der Stadtbücherei begrenzt werden.

- (b) Leihfristen

Die Leihfrist für Bücher beträgt 3 Wochen.

Für CD's, CD-ROM's, DVD's, Kassetten, Videos und Zeitschriften, sowie für aktuelle oder stark nachgefragte Medien 1 Woche.

Der Benutzer verpflichtet sich, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.

- (c) Eine Fristverlängerung für Bücher ist auf Anfrage einmal möglich. Diese kann jedoch nur dann gewährt werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Fristverlängerung für CD's, CD-ROM's, DVD's, Kassetten, Videos und Zeitschriften ist nicht möglich.

Eine telefonische Fristverlängerung ist nur zu den Ausleihzeiten möglich.

Ausgeliehene Medien können in der Regel vorbestellt werden.

- (d) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumniszuschläge fällig. Diese entstehen mit ihrer Anforderung, sie sind sofort zur Zahlung fällig.
- (e) Die Stadtbücherei erinnert an die Rückgabepflicht. Bleibt die 2. Mahnung mit einer Fristsetzung von 14 Tagen erfolglos, werden die Medien zum Neubeschaffungspreis zuzüglich einem Einarbeitungszuschlag pro Medium in Rechnung gestellt. Sollte danach ein weiteres Mahnverfahren erforderlich sein, wird dies von der Stadtkasse Vohenstrauß durchgeführt. Die Säumniszuschläge sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftlichen Mahnungen erhalten hat.

## 5. Leserecherche-Platz

- (a) Die Stadtbücherei stellt einen PC zur Benutzung als Leserecherche – Platz zur Verfügung. Die Benutzung dieses Platzes ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises gestattet.
- (b) Die Nutzungsdauer ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wenn mehrere Benutzer der Bücherei diesen Platz nutzen möchten.
- (c) Für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haften die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

## 6. Behandlung der ausgegebenen Medien, Haftung

Bitte achten Sie im eigenen Interesse vor dem Entleihen von Medien auf deren einwandfreien Zustand.

- (a) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen, Beschmutzung und Beschädigung sind nicht erlaubt.
- (b) Kassetten und Videos sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.
- (c) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (d) Der Verlust von Medien und festgestellte Mängel an den Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (e) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter ersatzpflichtig.
- (f) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen Ausweisinhaber bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.
- (g) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.
- (h) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung entliehener elektronischer Medien an Anlagen, Anlageteilen oder Programmen des Benutzers entstehen.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Rat und Auskunft.

## 7. Gebühren

### (a) Büchereiausweise (Jahresgebühr)

Erwachsene	10,00 €
Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre	5,00 €
Kinder und Jugendliche von 12 – 18 Jahre	7,50 €
Studierende und Wehrpflichtige	7,50 €

Familienausweis	15,00 €
Zuschlag für Ausleihe von neuen Medien (CD, CD-ROM, DVD, Video) pro Medium	1,00 €
Ersatzausweis	2,50 €
Kaution	Neubeschaffungspreis
Einzelausleihe	0,50 €
Einzelausleihe neue Medien (CD, CD-ROM, DVD, Video) pro Medium	1,50 €
(b) Säumnisgebühr (je Woche pro entliehenes Medium)	
Buch, CD, Kassette, Zeitschrift	0,50 €
CD-ROM, DVD, Video	1,00 €
(c) Mahngebühr	
1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung	3,00 €
(d) Mediiersatz	Neubeschaffungspreis
(e) Ersatz für ein beschädigtes oder verlorenes Etikett	1,50 €
Ersatz für eine beschädigte oder verlorene Hülle	1,50 €

## 8. Hausordnung

- (a) Die Leitung der Stadtbücherei bzw. die von ihr beauftragten Mitarbeiter nehmen in der Bücherei das Hausrecht wahr.
- (b) Jeder Benutzer hat sich in der Stadtbücherei so zu verhalten, dass er keinen anderen stört.
- (c) Rauchen, Essen, Trinken und Handybetrieb sind nicht gestattet.
- (d) Mappen, Taschen u. ä. sind bei Betreten der Bücherei der Leitung anzuzeigen und bei Aufforderung durch die Leitung an der zugewiesenen Stelle abzustellen.
- (e) Tiere, Gepäckstücke und sonstige sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
- (f) Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.

9. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.08.1983 außer Kraft.